



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0122 vom 06.06.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umweltangelegenheiten	20.06.2012	zur Kenntnis

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Neufestsetzung der Naturdenkmale durch die Bezirksregierung Münster

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachdarstellung:

Ein Naturdenkmal ist in seinen grundsätzlichen Eigenschaften und dem Schutzzumfang beschrieben im § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Kapitel 4:- Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Abschnitt 1:-Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft). Daraus leitet sich die Landesgesetzgebung ab, in deren Landschaftsgesetz für NRW die Naturdenkmale in § 22 wie folgt beschrieben werden:

„Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.“

Der Umgang ist dann bezüglich der Duldungspflicht in § 46 für die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale näher beschrieben:

- (1) „Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Verkehrsanlagen.“

Auf dieser gesetzlichen Grundlage weist die Bezirksregierung Münster in einer ordnungsbehördlichen Verordnung die Naturdenkmäler für den Kreis Steinfurt und damit auch diejenigen auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup aus. Die Naturdenkmäler müssen sich außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises übernimmt die Pflicht zur Verkehrssicherungskontrolle sowie die Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen. Allerdings kann sie auch zu der Einschätzung gelangen, dass z.B. eine Sanierung eines Baumes aufgrund des schon entstandenen Schadens nicht möglich oder zu teuer sein wird. Dann wird der Baum gefällt oder dem Besitzer zur weiteren Verfügung zurücküberlassen.

Eine bestehende Verordnung läuft entsprechend dem Ordnungsbehördengesetz NRW nach 20 Jahren aus. In Folge der am 22. Juni 1991 erlassenen Verordnung wurde am 09.05.2011 das Beteiligungsverfahren für die neue Verordnung eröffnet und am 24.07.2011 beendet. Die nun gültige Verordnung wurde am 13. April 2012 veröffentlicht. ([http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/Jahr_2012/Amtsblatt Nr 15.pdf](http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/Jahr_2012/Amtsblatt_Nr_15.pdf))

Vor 20 Jahren waren auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup 13 Naturdenkmäler ausgewiesen. In der neuen Verordnung finden sich jetzt nur noch 7 Ausweisungen. Das entspricht fast einer Halbierung in den vergangenen 20 Jahren.

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 13.April 2012

Naturdenkmale auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup

Art / Name	Ortsteil Lagebezeichnung	Flur-Flurstück
Schwarz-Pappel (Populus nigra)	Ochtrup-Langenhorst Metelener Damm 51 (1991: 7m Umf., 28m h, 28m Kronendurchm.)	077-155
2 Winterlinden (Tilia cordata)	Ochtrup (Westerbauernschaft) Hof Holtmann, Wester 64, 150m östl. Wohnhaus (1991: 3,45 m Umf., 26 m h, 21 m Kronendurchm.)	130-009
1 Buche / 1 Eiche (1 Fabus sylvatica / 1 Quercus robur) sammengewachsen	Ochtrup-Welbergen Im Park des Hauses Welbergen 50 m südöstl. des zu- Hauptgebäudes, 20 m von der inneren Gräfte, welche die Innenanlage des Hauses Welbergen umgibt, entfernt (1991: 3,6m/2,6m Umf., 33 m h, 25 m Kronendurchm.)	094-022
Gemeine Platane (Platanus x acerifolia)	Ochtrup-Welbergen Gelände des Hauses Welbergen, 40 m südwestl. vom Gasthof „Posthof“ an der Innenseite der Gräfte, an der Zufahrt zum Haus Welbergen, Nordecke des Gartens (1991: 4,05 m Umf., 23 m h, 26 m Kronendurchm.)	094-110

Gemeine Eibe (<i>Taxus baccata</i>)	Ochtrup-Welbergen Ostecke des Gartens vom Haus Welbergen, 80 m südl. vom Gasthof „Posthof“ an der Innenseite der Gräfte (1991: 3,15 m Umf., 20 m h, 19 m Kronendurchm.)	094-110
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Ochtrup-Welbergen 40 m westl. des 2. Teehäuschens von Haus Welbergen am Teich, am Rande eines Buchen/ Eichenwäldchens (1991: 3,65 m Umf., 31 m h, 17 m Kronendurchm.)	094-040
Steinbruch	Ochtrup An der Felsenmühle ca 105 m lang, 25 m breit	052-116

**In der ND-Verordnung vom
22. Juni 1991 waren auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup
noch folgende Naturdenkmale enthalten:**

Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Ochtrup (Westerbauernschaft) Hof Holtmann, Wester 64, mitten auf dem Hof, 1m vor der Stirnseite der Scheune, 80m westl. der Hofeinfahrt/ Wohngebäude (1991: 3,65m Umf., 24m h, 18m Kronendurchm.)	002-009
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Ochtrup Bergweg, Am Hohen Kreuz 60 m östl. von der Kreuzung Bergweg/ An der Helle (1991: 3,70m Umf., 24m h, 20m Kronendurchm.)	031-022
Buche mit 7 Stämmen (<i>Fagus sylvatica</i>)	Ochtrup In der Wolder Mark, 300 m südöstl. des Waldhofs, 330 m nordwestl der B70, auf einem Wiesenstreifen an einem Wirtschaftsweg (1991: 23m h, 23m Kronendurchm.)	091-059
Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)	Ochtrup-Welbergen An der Nordostseite des Gartens Haus Welbergen, 50m südwestl. des Gasthofes „Posthof“ zwischen Platane und Eibe (1991: 3,4m Umf., 14m h, 10m Kronendurchm.) Torso erhalten, wg. Astausbruch aus ND-VO	094-61
Rotbuche mit 4 Stämmen (<i>Fagus sylv.</i>)	Ochtrup In der Wolder Mark, 280m südöstl. des Waldhofs, 350m nordwestl der B70, am Waldrand an einem Wirtschaftsweg (gegenüber der 7-St. Buche) (1991: 23m h, 16m Kronendurchm.)	091-056

1991:	13 Naturdenkmale auf 105,63 km ² Stadtgebiet	= 0,123 ND / km ²
2012:	7 Naturdenkmale auf 105,63 km ² Stadtgebiet	= 0,066 ND / km ²

Umweltrelevanz:

Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die z.B. bei Bäumen aufgrund ihrer ökologischen Wirksamkeit einen entsprechend positiven Beitrag für die Umwelt leisten. Die Einzigartigkeit gibt aber auch eine Vorstellung von den Möglichkeiten, die jeder Baum in sich trägt, wenn er Zeit und Raum zur Entfaltung hat. Das Umsetzen dieser Erkenntnis ist von hoher Umweltrelevanz.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine direkten Kosten. Indirekt entstandene Kosten über die Kreisumlage etc. kehren in umgesetzten Maßnahmen teilweise zurück.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhalt von Naturdenkmalen kommt der heutigen und den zukünftigen Generationen zu Gute.

Im Auftrage:

Koke